

28.09.2021

Informationsvorlage Nr.: 2021/244

öffentlich

Bezugsvorlagen: 2020/171

Kauf der Geschäftsanteile der Stadtwerke Garbsen GmbH (SWG) an der LeineEnergie GmbH (LEG) durch die Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH (SWN)

Gremium	Sitzung am
Verwaltungsausschuss	11.10.2021 -
Rat	14.10.2021 -

Sachverhalt

Die SWG und die SWN haben mit Wirkung vom 21.12.2020 eine gemeinsame Gesellschaft, die LEG, gegründet. Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Gründung der Gesellschaft haben die Gesellschafter auch eine Konsortialvereinbarung abgeschlossen. Hierüber wurde der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. mit der Informationsvorlage 2020/171 in Kenntnis gesetzt.

Gegenstand der LEG ist die Energieversorgung der Einwohner mit Strom, Erdgas und Wärme, die Wasserver- und -entsorgung sowie die Einrichtung und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen.

Seit der Gründung der LEG wurde deutlich, dass sich die Vertriebsziele nur mit erheblichen Kapital- und Investitionsbedarf deutschlandweit realisieren lassen. In Folge der derzeit bestehenden „Greensillthematik“ soll deshalb eine kapital- und investitionsintensive weitere Vertriebsgesellschaft seitens der SWG nicht weiterverfolgt werden.

Die SWN hingegen sehen die LEG als Chance an, auch im Umland zu wachsen und übernehmen deshalb die Geschäftsanteile der SWG an der LEG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2021. Die entsprechenden Verträge werden am 04.10.2021 notariell beurkundet. Die LEG ist nach Übernahme der Geschäftsanteile der SWG durch die SWN eine 100 prozentige Urenkelgesellschaft der Stadt Neustadt a. Rbge.

Das Stammkapital der LEG beträgt insgesamt 200.000,00 EUR. Der bisher entstandene Verlust im Geschäftsjahr 2020 beträgt für die Geschäftsanteile der SWG 2.377,88 EUR. Dementsprechend beträgt der Kaufpreis der Geschäftsanteile der SWG 97.622,12 EUR (100.000,00 EUR minus 2.377,88 EUR).

Die geschlossene Konsortialvereinbarung zwischen der SWG und der SWN wird aufgehoben.

Die entsprechenden Beschlüsse der in den städtischen Gesellschaften zuständigen Gremien liegen bereits vor.

Eine Beschlussfassung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. ist nach § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz nicht gegeben, da es sich bei der LEG um eine Urenkelgesellschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. handelt. Entsprechende Beschlüsse sind nur bis zu Enkelunternehmen notwendig. Ein Weisungsbeschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. ist daher auch nicht nötig.

Auch eine Anzeige bei der Kommunalaufsicht ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -